

**Amtliche Bekanntmachungen  
der  
Hochschule für Musik und Tanz Köln**

11.02.2011

Nr. 43

**Inhaltsverzeichnis:**

**Seite:**

- Ordnung der Hochschule für Musik und Tanz Köln für die Durchführung von Berufungsverfahren (Berufungsordnung – BerufungsO) vom 01. Februar 2011 1 - 10
- Aufhebung des Studienganges Graduate Diploma an der Hochschule für Musik und Tanz Köln 11
- 5. Änderungssatzung der Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Musikpädagogik an der Hochschule für Musik und Tanz vom 03. Februar 2010 11
- Satzung über die Erhebung von Studienbeiträgen und Hochschulabgaben an der Hochschule für Musik und Tanz Köln vom 06. Juli 2006 einschließlich der letzten Änderungssatzung vom 23.06.2010 12 - 16

**Herausgeber**

Der Rektor der Hochschule für Musik und Tanz Köln  
Prof. Reiner Schuhenn

Die Ordnungen/Satzungen wurden im Rahmen der Normenprüfung in NRW (DL-RL-Gesetz NRW) überprüft.

**Redaktion**

Martina Wetzel/Daniela Greulich  
Telefon: 0221-912818-241 bzw. -122

# Ordnung der Hochschule für Musik und Tanz Köln für die Durchführung von Berufungsverfahren

(Berufungsordnung – BerufungsO)

vom 01. Februar 2011

Auf der Grundlage des § 2 Abs. 4 in Verbindung mit dem § 31 Kunsthochschulgesetz (KunstHG) vom 13.03.2008 (GV NRW S. 195 ff) in Verbindung mit § 6 der Grundordnung der Hochschule für Musik und Tanz Köln vom 04.12.2008 in der Fassung vom 13.05.2009 hat die Hochschule für Musik und Tanz Köln die folgende Berufsungsordnung erlassen:

## Inhaltsverzeichnis:

§ 1	Geltungsbereich
§ 2	Vorbereitung der Ausschreibung/Ausschreibung
§ 3	Berufungskommission
§ 4	Berufungsbeauftragte/Berufungsbeauftragter
§ 5	Verfahren in der Berufungskommission
§ 6	Beschlussfassung in der Berufungskommission
§ 7	Gutachten/Gutachter/Gutachterinnen
§ 8	Berufungsbericht
§ 9	Beschlussfassung im Fachbereichsrat
§ 10	Berufung durch die Rektorin/den Rektor der Hochschule
§ 11	Beteiligung der Gleichstellungsbeauftragten und der Schwerbehindertenvertretung
§ 12	Inkrafttreten, Übergangsbestimmung und Veröffentlichung

Anlagen 1 bis 4

## § 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung regelt ausschließlich

- die Berufung von Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern im Sinne des § 12 Abs. 1 Nr. 1 KunstHG

Für die Einstellung von akademischen Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern im Sinne des § 12 Abs. 1 Nr. 2 KunstHG sowie die Gewinnung von Lehrbeauftragten, die Verleihung der Bezeichnung „Honorarprofessorin/Honorarprofessor“ und die Bestellung von Gastprofessorinnen/Gastprofessoren wird eine gesonderte Ordnung erlassen.

Die die Fachbereiche und deren Leitung betreffenden Regelungen der Ordnung haben ihre Gültigkeit entsprechend für die gewählten Dekanate und deren Leitung wie auch für die Institute und das Zentrum für Zeitgenössischen Tanz der Hochschule und deren Leitung.

## § 2 Vorbereitung der Ausschreibung/Ausschreibung

### (1) Ausschreibung

Die Stellen der Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer werden vom Rektorat auf Vorschlag des Fachbereichs öffentlich ausgeschrieben. Der Fachbereich leitet dem Rektorat nach Erörterung in der Strukturkommission einen Vorschlag zur Verwendung der Stelle mit entsprechendem Ausschreibungstext zu. Dabei hat der Fachbereich dem Rektorat die Ausschreibung für die Nachbesetzung derjenigen Stellen, die wegen Erreichens der Altersgrenze frei werden, so frühzeitig vorzulegen, dass eine rechtzeitige Neubesetzung der freiwerdenden Stelle gewährleistet ist. Das ist in der Regel bei einem zeitlichen Vorlauf von 18 Monaten vor Freiwerden der Stelle der Fall. Der Fachbereich teilt außerdem mit, in welchen Medien die Ausschreibung nach seiner Einschätzung erfolgen soll.

### (2) Lehrgebietsfestlegung

Das Rektorat erstellt im Benehmen mit der Strukturkommission einen Hochschulentwicklungsplan. Das Rektorat prüft auf dieser Grundlage unter Berücksichtigung des Hochschulentwicklungsplanes, ob die Aufgabenbeschreibung der Professur und damit auch die Lehrgebietsfestlegung geändert oder ob die Stelle ggf. auch einem anderen (Fach-)Bereich zugewiesen werden soll. Über eine Änderung der Aufgabenbeschreibung oder Zuweisung zu einem anderen (Fach-)Bereich entscheidet das Rektorat nach Anhörung der betroffenen Fachbereiche.

### (3) Ausschreibungstext

Das Rektorat entscheidet abschließend über den Ausschreibungstext. Änderungen im Text werden mit dem jeweiligen Fachbereich rückgekoppelt. Rektorat und Dekanin/Dekan vereinbaren die Veröffentlichungsorgane. Jede Stellenausschreibung wird ergänzend auch auf der Homepage der Hochschule für Musik und Tanz Köln veröffentlicht. Die Dekanin/der Dekan wird über die Veröffentlichung der Stellenausschreibung informiert. Die Ausschreibung finanziert der Fachbereich aus eigenen Mitteln.

### (4) Verzicht auf die Ausschreibung

Von der Ausschreibung kann in den Fällen des § 31 Abs. 1 Satz 3 KunstHG abgesehen werden, wonach die Entscheidung über den Verzicht auf die Ausschreibung das Rektorat auf Vorschlag des Fachbereichs trifft.

### (5) Inhalt der Ausschreibung

Der Ausschreibungstext muss die folgenden Angaben enthalten:

- die Bezeichnung der Professur unter Angabe des Lehrgebietes/Faches bzw. der Fächerkombination
- den Zeitpunkt der voraussichtlichen Besetzung der Professur
- die Besoldungsgruppe
- die Beschäftigung im Beamtenverhältnis oder im privatrechtlichen Dienstverhältnis
- die Klassifizierung in eine künstlerische oder wissenschaftliche Professur verbunden mit Angaben über das Lehrdeputat
- ggf. die Dauer der Befristung
- Art und Umfang der zu erfüllenden Aufgaben
- einen Hinweis auf die Einstellungs Voraussetzungen gem. § 29 KunstHG
- einen Hinweis gem. § 8 Landesgleichstellungsgesetz (LGG) und gem. Sozialgesetzbuch IX (SGB IX)
- die in der Regel 6-wöchige Bewerbungsfrist
- das Rektorat als Adressat für die Bewerbungen

Über Abweichungen von den oben aufgeführten Punkten, die Aufnahme weiterer Inhalte wie auch die Verkürzung der Bewerbungsfrist in dem Ausschreibungstext entscheidet das Rektorat.

## § 3 Berufungskommission

### (1) Bildung der Berufungskommission

Zur Vorbereitung eines Berufungsvorschlags wird eine Berufungskommission gebildet. Ihre Mitglieder werden vom Rektorat ernannt. Der Fachbereich kann dem Rektorat hierzu Vorschläge - nach Gruppen getrennt, siehe Abs. 3a - unterbreiten. Personen, denen die mitgliederschaftliche Rechtsstellung gem. § 10 Abs. 2 KunstHG durch die Hochschule für Musik und Tanz eingeräumt wurde, können der Gruppe der Professorinnen/Professoren angehören. Die Gruppenzugehörigkeit ist mit dem Einreichen des Vorschlags durch den Fachbereich, spätestens mit der Ernennung zum Berufungskommissionsmitglied festzulegen. Professorenvertreter/innen haben kein Wahlrecht und können nur beratend in die Berufungskommission benannt werden.

Der Fachbereichsrat wählt in seiner Sitzung die Personen, die dem Rektorat zur Benennung in die Berufungskommission vorgeschlagen werden sollen.

Nach der konstituierenden Sitzung der Berufungskommission (siehe Absatz 6) können in begründeten Fällen weitere Personen dem Rektorat zur Ernennung (Nachnominierung) benannt werden.

**(2) Professorenmehrheit/Professorinnenmehrheit**

In der Berufungskommission müssen die Professorinnen/Professoren über die absolute Mehrheit der Stimmen verfügen. Die Mehrheit der Professorinnen/Professoren in der Kommission soll eine der ausgeschriebenen Stelle entsprechende künstlerische bzw. wissenschaftliche Qualifikation haben.

**(3a) Mitglieder der Berufungskommission**

Der Berufungskommission gehören in der Regel an:

- 5 Vertreterinnen/Vertreter der Gruppe der Professorinnen/Professoren
- 2 Vertreterinnen/Vertreter der Gruppe der künstlerischen/wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter
- 2 Studierende

Der bisherige Stelleninhaber/die bisherige Stelleninhaberin gehört der Berufungskommission nicht an.

Für alle Mitglieder der Berufungskommission aus dem Kreis der Professorinnen/Professoren besteht die Verpflichtung zur Bereitschaft, den Vorsitz in der Kommission zu übernehmen.

Es können Hochschullehrerinnen /Hochschullehrer aus benachbarten Fächern der eigenen Hochschule oder in begründeten Fällen auch anderer Hochschulen sowie Experten außerhalb des Hochschulbereichs mit Stimmrecht oder auch beratend herangezogen werden.

Der Berufungskommission sollen auch - beratend - auswärtige Mitglieder angehören; d.h., Sachkundige anderer Fachbereiche, anderer Hochschulen oder auch anderer Einrichtungen.

Auswärtige Mitglieder gehören der entsprechenden Gruppe gem. § 3 Abs. 3a Satz 1 der Ordnung in der Berufungskommission an. Sie können nicht den Vorsitz der Berufungskommission oder die Stellvertretung übernehmen. Die auswärtigen Mitglieder/Sachkundigen erhalten für ihre Teilnahme an den Sitzungen der Berufungskommission die ihnen entstandenen Auslagen (Fahrt- und Übernachtungskosten) auf der Grundlage der Regelungen des Landesreisekostengesetzes und nach Abstimmung des Berufungskommissionsvorsitzenden mit der Kanzlerin/dem Kanzler; ggf. wird eine Höchstgrenze für die Erstattung festgelegt.

Eine Professorin/ein Professor der Hochschule für Musik und Tanz Köln im Ruhestand kann in besonderen Ausnahmefällen weiterhin Mitglied mit Stimmrecht einer Berufungskommission sein bzw. hierzu ernannt werden.

Die Besetzung der Berufungskommissionen einschließlich der auswärtigen Teilnehmerinnen/Teilnehmer soll die Regelungen des LGG - geschlechtsparitätische Besetzung von Kommissionen - berücksichtigen. Ist dies nicht möglich, so sind die Gründe hierfür in einem Protokoll durch das Rektorat festzuhalten.

**(3b) Fachbereichsübergreifende Professur**

In den Fällen, in denen eine Professur inhaltlich fachbereichsübergreifend besetzt wird, soll eine gemeinsame Berufungskommission unter Beteiligung der betroffenen Fachbereiche eingesetzt werden. Der Vorschlag zur Besetzung der Professur an das Rektorat erfolgt in diesen Fällen durch einen gemeinsamen Beschluss der Fachbereiche.

Die Gleichstellungsbeauftragte und die Schwerbehindertenvertretung sind, wie in § 11 der Ordnung geregelt, zu beteiligen.

Die Dekanin/der Dekan des Fachbereichs, dem die Professur zugeordnet ist sowie die Mitglieder des Rektorates können an den Sitzungen der Berufungskommission mit beratender Stimme teilnehmen. Sie haben ein Rederecht.

**(3c) Persönliche Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft in der Berufungskommission ist als persönliches Amt ausschließlich an die Person gebunden, die vom Rektorat in die Kommission berufen wurde. Eine Vertretung - auch zeitweise - ist damit ausgeschlossen. Die Mitglieder der Kommission dürfen Sitzungen nur aus wichtigem Grund fernbleiben. Die/die Vorsitzende ist hierüber rechtzeitig vor der Sitzung zu informieren. Die Anwesenheit der Mitglieder während der konstituierenden Sitzung wie auch der Vorstellungsveranstaltungen der Bewerberinnen/Bewerber und dem sich anschließenden Kolloquium ist verbindlich. Hier führt bereits auch ein begründetes Fernbleiben zum Ausschluss bei der Schlussabstimmung über die Platzierung in dem Berufungsvorschlag. Eine Ausnahme ist nur möglich bezogen auf die Teilnahme an der konstituierenden Sitzung für die auswärtigen Mitglieder der Kommission - auch mit Stimmrecht - sowie für die Gäste.

Ist ein berufenes Mitglied nicht in der Lage, die Mitgliedschaft in einer Berufungskommission zu übernehmen und an den Terminen teilzunehmen, ist dem Rektorat durch den Dekan/die Dekanin ein Ersatzmitglied vorzuschlagen.

**(4) Beschlussfähigkeit**

Die Berufungskommission ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel ihrer stimmberechtigten Mitglieder - unabhängig von ihrer Gruppenzugehörigkeit - anwesend sind. Die Abstimmungsergebnisse sind jeweils im Protokoll festzuhalten.

Beschlüsse zum Verfahren werden mit der einfachen Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden der Berufungskommission.

Beschlüsse zum Berufungsvorschlag bedürfen der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Jedes Mitglied der Kommission kann einen abweichenden Standpunkt in einem Sondervotum schriftlich darlegen, sofern dieses in der Sitzung vorbehalten worden ist. Die Anmeldung des Sondervotums ist in das Protokoll zur Sitzung aufzunehmen.

**(5a) Interne Verfahrensweise**

Die Geschäftsordnung des Senats der Hochschule ist Grundlage für die Verfahrensweise in der Berufungskommission; es sei denn, die Berufsordnung enthält spezielle Regelungen. Unter anderem gilt nach der Geschäftsordnung des Senats folgendes:

Die Einladung der Mitglieder der Berufungskommission erfolgt per Hauspost. Ein zusätzlicher Versand kann per E-Mail erfolgen. Soweit kein Dienstpostfach zur Verfügung steht, wird die Einladung mit einfachem Brief an die Privatanschrift zugestellt.

Die Einladung geht den Kommissionsmitgliedern mindestens eine Woche vor der Sitzung zu.

**(5b) Öffentlichkeit**

Die Sitzungen der Berufungskommission sind nichtöffentlich. Die künstlerischen, wissenschaftlichen oder pädagogischen Vorstellungsveranstaltungen sind öffentlich. Die Bekanntmachung der Veranstaltungen erfolgt durch geeigneten Aushang.

**(5c) Protokolle**

Der Vorsitzende der Berufungskommission fertigt von allen Sitzungen Ergebnisprotokolle an, die einen Anwesenheitsvermerk, den Hergang der Sitzung, die wichtigsten Argumente sowie die Beratungs- und Abstimmungsergebnisse wiedergeben. Ebenso werden die Besprechungen der durchgeführten Vorstellungsveranstaltungen in Form von Ergebnisprotokollen in ihren wesentlichen Inhalten,

Beurteilungskriterien und Beurteilungsergebnissen festgehalten.

Sämtliche Protokolle werden von dem/der Vorsitzenden unterzeichnet und werden Bestandteil der Akte zu dem Berufungsverfahren. Die Akte bzw. sämtliche Unterlagen sind streng vertraulich zu behandeln.

**(5d) Amtssprache**

Die Amtssprache in den Berufungsverfahren ist deutsch.

**(6) Verschwiegenheitspflicht**

Die Dekanin/der Dekan des Fachbereichs, dem die Professur zugeordnet ist, lädt die ernannten Mitglieder der Berufungskommission ordnungsgemäß zur konstituierenden Sitzung der Berufungskommission ein. Die Mitglieder der Berufungskommission werden von der Dekanin/dem Dekan auf ihre uneingeschränkte Verschwiegenheitspflicht über alle das Berufungsverfahren betreffenden Angelegenheiten hingewiesen. Besonders ist darauf hinzuweisen, dass ein Verstoß gegen die Verschwiegenheitspflicht einer Verletzung der Dienstpflichten entspricht und der Rektorin/dem Rektor als Dienstvorgesetzter/Dienstvorgesetztem anzuzeigen ist. Die Aufklärung über die Verschwiegenheitspflicht wird von den Mitgliedern der Berufungskommission schriftlich bestätigt (siehe Anlage 1 der Ordnung). Die Verschwiegenheitspflicht gilt unbefristet; d.h. auch über das Berufungsverfahren hinaus.

**(7) Wahl der/des Vorsitzenden**

Die Berufungskommission wählt zu Beginn der konstituierenden Sitzung aus den ihr angehörenden Professorinnen/Professoren eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden. Die einfache Mehrheit ist für die Wahl ausreichend. Die/Der Vorsitzende muss der Gruppe der hauptberuflichen Hochschullehrerinnen/ Hochschullehrer der Hochschule für Musik und Tanz Köln angehören. Das Gleiche gilt für den stellvertretenden Vorsitz. Die/der gewählte Vorsitzende übernimmt im Anschluss an die Wahl die Leitung der Sitzung.

Die/der Vorsitzende ist für die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung der Sitzungen der Berufungskommission sowie für den Berufungsbericht verantwortlich. Darüber hinaus trägt sie/er dafür Sorge, dass die Gleichstellungsbeauftragte wie auch die Schwerbehindertenvertretung ordnungsgemäß beteiligt werden und die Regelungen des LGG wie auch des SGB IX eingehalten werden (siehe § 10 der Ordnung).

**§ 4 Berufungsbeauftragte/Berufungsbeauftragter**

**(1)**

Der Rektor bestellt gem. § 31 Abs. 4, Satz 2 KunstHG für die Hochschule bis auf Widerruf eine ständige Berufsbeauftragte/einen ständigen Berufsbeauftragten, die/der der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden und den Mitgliedern der Berufungskommission als unabhängige Beraterin/unabhängiger Berater in Rechts- und Verfahrensfragen zur Seite steht sowie eine Vertretung.

**(2)**

Die/der Berufsbeauftragte ist berechtigt, bei allen Schritten des Berufungsvorganges bzw. bei allen Sitzungen der Berufungskommission beratend teilzunehmen. Für sie/ihn gilt - wie für die Mitglieder der Berufungskommission selbst - die uneingeschränkte Verschwiegenheitspflicht über alle das Berufungsverfahren betreffenden Angelegenheiten.

**§ 5 Verfahren in der Berufungskommission**

**(1) Bewerbungsunterlagen**

Die Bewerbungsunterlagen werden nach Sichtung durch die Rektorin/den Rektor in den Fachbereich (Dekanin/Dekan) gegeben, der sie - nach Erstellen der Eingangsbestätigung durch das Dekanatsbüro für die Bewerberinnen und Bewerber - den Mitgliedern der Berufungskommission

zugänglich macht. Die ernannten Mitglieder der Berufungskommission sichten vor der Einberufung der konstituierenden Sitzung die Bewerbungsunterlagen in zeitlicher Abstimmung mit der Dekanin/dem Dekan.

Sollte aufgrund der Bewerber-/innensituation die Befangenheit eines Kommissionsmitglieds festgestellt werden oder ein entsprechender Vorwurf erhoben werden können, so sind die Regelungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes NRW zu beachten (siehe §§ 20 und 21 VwVfG NRW ‚Ausgeschlossene Personen‘ und ‚Besorgnis der Befangenheit‘ - als Anlage 2 der Ordnung beigelegt).

**(2) Arbeit in der Berufungskommission**

Zu Beginn ihrer Tätigkeit stellt die Berufungskommission anhand des Ausschreibungstextes einen Kriterienkatalog auf, ggf. mit Gewichtung der Kriterien, der für die engere Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber maßgebend ist. Hierbei sind die Kriterien des § 29 KunstHG in der jeweils gültigen Fassung (siehe Anlage 3 der Ordnung) zu beachten.

Auf der Grundlage des Kriterienkatalogs trifft die Berufungskommission nach Ablauf der Bewerbungsfrist eine Auswahl der in die engere Wahl zu ziehenden Bewerberinnen/Bewerber. Die Entscheidung und Begründung der Kommission für die weitere Berücksichtigung im Verfahren wie auch für die Ablehnung ist jeweils im Protokoll festzuhalten.

Das LGG wie auch der Frauenförderplan der Hochschule sind zu beachten. In Bereichen, in denen Frauen unterrepräsentiert sind, sind gem. § 9 LGG ebenso viele Bewerberinnen wie Bewerber bzw. alle Bewerberinnen einzuladen, soweit sie - anhand der vorliegenden Bewerbungsunterlagen ersichtlich - die geforderten Kriterien zur Qualifikation für die vakante Stelle erfüllen. Die entsprechende Begründung für die weitere Berücksichtigung wie auch für die Ablehnung ist jeweils in dem Protokoll festzuhalten.

Bewerberinnen und Bewerber, die aufgrund der Angaben in ihren Bewerbungsunterlagen als schwerbehinderte Menschen im Sinne des SGB IX (§ 82 SGB IX in der jeweils gültigen Fassung) gelten, werden nur dann nicht in die engere Auswahl genommen, wenn sie offensichtlich nicht fachlich geeignet sind. Die entsprechende Begründung für die weitere Berücksichtigung wie auch für die Ablehnung ist jeweils in dem Protokoll festzuhalten.

Die in die engere Wahl gezogenen Bewerberinnen/Bewerber werden in der Regel mindestens zu einem Vorspielen/Konzert bzw. Vortrag und Lehrprobe/Seminar (Vorstellungsveranstaltung) mit anschließendem Kolloquium eingeladen. Die Modalitäten für die Vorstellungsveranstaltung legt die Berufungskommission fest. Ein Assessment-Center-Verfahren auch unter externer fachlicher Leitung kann durchgeführt werden.

Vorstellungsveranstaltungen sind hochschulöffentlich; die Konzerte sind als Ausnahme hiervon öffentlich. Die Vorstellungsveranstaltungen finden in der Regel in der Vorlesungszeit statt und sind durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden der Berufungskommission rechtzeitig durch Mitteilung an das Rektorat und durch Aushang der Hochschulöffentlichkeit bekanntzugeben. Das sich anschließende Kolloquium wird nicht öffentlich mit den Mitgliedern der Berufungskommission geführt.

**(3) Zweitausschreibung**

Hält die Berufungskommission eine Zweitausschreibung für erforderlich (z.B. zu geringe Zahl an Bewerbungen, Bewerbungen erfüllen überwiegend fachlich nicht die Erwartungen...), so führt der Dekan diese in Abstimmung mit dem Rektorat aus. Ggf. ist erneut über den Text der Stellenausschreibung bzw. die Aufgabenfestlegung zu beraten. Das Rektorat entscheidet über den geänderten Ausschreibungstext im Rahmen des § 2 der Ordnung.

Erfolgt eine erneute Ausschreibung, so sind die Bewerberinnen/Bewerber des Verfahrens durch die/den Vorsitzenden der Berufungskommission mit Unterstützung des zuständigen Dekanatsbüros anzuschreiben.

Es ist mitzuteilen, dass das Berufungsverfahren nicht zum Abschluss gekommen ist und eine erneute Ausschreibung der Professur ggf. mit geänderten Ausschreibungstext erfolgen wird. Auch ist in das Anschreiben der Hinweis aufzunehmen, dass von einer Aufrechterhaltung der Bewerbung ausgegangen wird, sollte keine gegenteilige Mitteilung seitens der Bewerberin/des Bewerbers eingehen.

#### (4) Hausberufung

Wissenschaftliche oder künstlerische Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen der eigenen Hochschule können demnach nur in begründeten Ausnahmefällen berücksichtigt werden - Hausberufung -, wenn sie nach ihrer Promotion bzw. bei besonderer Befähigung zu künstlerischer Arbeit die Kunsthochschule gewechselt haben oder mindestens zwei Jahre wissenschaftlich außerhalb der eigenen Hochschule tätig waren.

### § 6 Beschlussfassung in der Berufungskommission

#### (1) Listenfähigkeit

Nach Beendigung der Vorstellungsveranstaltungen stellt die Berufungskommission fest, welche Bewerberinnen/Bewerber für die Berufung geeignet sind (Listenfähigkeit). Hierbei sind die Regelungen des LGG wie auch des SGB IX sowie der fachliche und persönliche Eindruck bzw. die persönliche Eignung unter Berücksichtigung der aufgestellten und ggf. gewichteten Kriterien zu beachten und schriftlich festzuhalten. Die Abstimmung erfolgt entsprechend der Regelung des § 3 Abs. 4 der Ordnung mit der einfachen Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Sind weniger als 3 Bewerberinnen/Bewerber listenfähig, erfolgt in der Regel eine erneute Ausschreibung der Professur; auf § 5 Abs. 3 wird diesbezüglich verwiesen. Sollten auch nach der 2. Ausschreibung nicht mindestens 3 Bewerberinnen/Bewerber listenfähig sein, erfolgt eine Rücksprache des Vorsitzenden der Berufungskommission mit der zuständigen Dekanin/dem zuständigen Dekan und dem Rektorat. Das Ergebnis ist in den Berufsbericht aufzunehmen.

#### (2) Berufungsvorschläge

Die Berufungskommission erarbeitet auf der Grundlage ihrer bisherigen Beurteilungen einen Berufungsvorschlag, der aus 3 Einzelvorschlägen in bestimmter Reihenfolge bestehen soll (Dreierliste).

Die Abstimmung erfolgt in der Kommission geheim und für jeden Listenplatz getrennt, beginnend mit dem ersten Listenplatz.

Beschlossen wird mit den Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten bei einfacher Mehrheit. Briefwahl findet nicht statt. Eine Stimmübertragung ist nicht möglich. Die Berufungskommission ist beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 der Kommissionsmitglieder anwesend sind und die Professorinnen und Professoren über die Mehrheit der Stimmen verfügen. Die Abstimmungsergebnisse sind im Protokoll festzuhalten.

Die/der Berufungskommissionsvorsitzende berücksichtigt die auf jede Bewerberin/jeden Bewerber entfallenden gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen zählen nicht.

Kommt danach ein Beschluss auch im zweiten Wahlgang nicht zustande, so findet erneut eine Diskussion in der Berufungskommission über die listenfähigen Bewerberinnen/Bewerber statt. Anschließend erfolgt ein weiterer Wahlgang. Kommt auch in diesem Wahlgang kein Mehrheitsbeschluss zustande, erfolgt ein vierter Wahlgang für dessen Ergebnis die Entscheidung der Mehrheit der dem Gremium angehörenden Professorinnen/Professoren ausschlaggebend ist. Kommt eine solche Mehrheit nicht zustande, ist das Berufungsverfahren ohne Ergebnis abgeschlossen.

Jedes überstimmte Mitglied der Berufungskommission kann einen abweichenden Standpunkt in einem schriftlichen Sondervotum darlegen, sofern dieses in der Sitzung vorbehalten worden ist. Die Anmeldung des Sondervotums ist

in das entsprechende Protokoll aufzunehmen. Die Sondervoten sind dem Vorsitzenden binnen 5 Werktagen nach der Sitzung mit einer ausführlichen Begründung zuzuleiten und werden dem Berufsbericht als Anlage beigelegt.

Das Protokoll der abschließenden Sitzung mit der Wahl der Platzierten geht den Berufungskommissionsmitgliedern spätestens 10 Tage nach der Sitzung in schriftlicher Form zu. Die Mitglieder der Berufungskommission haben innerhalb einer Frist von einer Woche nach Zugang des Protokolls die Möglichkeit zur Stellungnahme für eine ggf. erforderliche Korrektur des Protokolls durch den Vorsitzenden.

Die Mitglieder der Berufungskommission können die Unterlagen des laufenden Berufungsverfahrens jederzeit im Dekanatsbüro einsehen.

### § 7 Gutachten/Gutachterinnen/Gutachter

#### (1) Gutachten

Zur Würdigung der künstlerischen/wissenschaftlichen Qualifikation bzw. der fachlichen und pädagogischen Eignung der listenfähigen Kandidatinnen/Kandidaten sind für jeden Einzelvorschlag mindestens je 2 Gutachten auswärtiger Gutachterinnen/Gutachter einzuholen; bei der Besetzung einer wissenschaftlichen Professur anteilig mindestens ein vergleichendes Gutachten. Die Gutachten sind in der Regel von auswärtigen Professorinnen/Professoren an Kunsthochschulen oder in geeigneten Fächern von künstlerisch/wissenschaftlich ausgewiesenen Persönlichkeiten außerhalb des Kunsthochschulbereichs anzufordern.

Die auswärtigen Mitglieder der Berufungskommission können in dem Verfahren nicht als Gutachter/in bestellt werden. Jede Gutachterin/jeder Gutachter darf nur über eine Bewerberin/einen Bewerber in dem Berufungsverfahren ein Gutachten abgeben. Ausgenommen sind vergleichende Gutachten. Die Korrespondenz mit der Gutachterin/dem Gutachter führt die/der Vorsitzende der Berufungskommission. Im Falle einer Hausberufung ist ein drittes Gutachten einzuholen.

Die Berufungskommissionsmitglieder können Einblick in die Gutachten nehmen.

#### (2) Gutachten stimmen nicht überein

Die/der Berufungskommissionsvorsitzende stellt fest, ob die eingegangenen Gutachten die vorgeschlagene Entscheidung der Berufungskommission unterstützen. Ist dies nicht der Fall, wird dem Berufsbericht eine schriftliche Stellungnahme der/des Berufungskommissionsvorsitzenden beigelegt. Es bleibt der Berufungskommission unbenommen, nach entsprechendem Beschluss ein drittes Gutachten einzuholen.

#### (3) Gutachterinnen/Gutachter

Als Gutachter/in kommen Persönlichkeiten in Frage, die in dem jeweiligen Fachgebiet selbst praktisch tätig sind oder längere Zeit waren und die über besondere Erfahrungen in der Beurteilung künstlerischer bzw. wissenschaftlicher Qualitäten verfügen. Das Gutachten muss das künstlerische/wissenschaftliche Werk der Bewerberin/des Bewerbers ausführlich würdigen und für eine Platzierung (Listenplatz) zweifelsfrei erkennen lassen, dass die Bewerberin/der Bewerber zur selbständigen Mitwirkung an den Aufgaben der Hochschule geeignet ist und auf ihrem/seinem Fachgebiet den Anforderungen entspricht, die im Allgemeinen an Professorinnen/Professoren gestellt werden, insbesondere aber auch den besonderen Anforderungen an der Hochschule für Musik und Tanz Köln genügen. Die Gutachter/innen werden von der Berufungskommission benannt. Hierbei können Vorschläge der Bewerberinnen/ Bewerber berücksichtigt werden.

## § 8 Berufungsbericht

### (1) Inhalt

Die/der Vorsitzende der Berufungskommission erstellt den Berufsbericht. Der Bericht muss mindestens die folgenden Angaben und Unterlagen als Anlagen enthalten:

- o Inhaltsverzeichnis über die Anlagen 1 bis 10

Anlagen (siehe Anlage 4 der Ordnung) :

- 1 Allgemeine Angaben  
(Professur/Vorschlag/Beteiligungen/Besonderheiten)  
Persönliche Angaben zur/zum Erstplatzierten  
Persönliche Angaben zur/zum Zweitplatzierten  
Persönliche Angaben zur/zum Drittplatzierten
- 2 Text der Stellenausschreibung
- 3 Voten  
der Gleichstellungsbeauftragten,  
der Schwerbehindertenvertretung und  
der studentischen Vertreter/innen
- 4 Übersicht über die Bewerber/innen
- 5 Abschlussbericht der Berufungskommission
- 6 Stellungnahme der Dekanin/des Dekans/ Fachbereichs-  
rates\*
- 7 Gutachten der Platzierten  
Personalunterlagen der/des Erstplatzierten
- 8 Personalunterlagen der/des Zweitplatzierten
- 9 Personalunterlagen der/des Drittplatzierten
- o Protokolle der Sitzungen der Berufungskommission
- o Sondervoten
- o Auflistung der Mitglieder der Berufungskommission mit  
den Erklärungen der Mitglieder über die  
Verschwiegenheitspflicht

\*wird nach dem Verfahren im Fachbereichsrat beigelegt

Der Berufsbericht wird mit allen Bewerbungsunterlagen an den Dekan/die Dekanin des zuständigen Fachbereichs (Stellenzugehörigkeit) weitergeleitet.

### (2) Begründung der Platzierung/Nichtberücksichtigung

Die Liste der Platzierten und auch die Rangfolge sind ausführlich schriftlich zu begründen. Die Nichtberücksichtigung eingeladener schwerbehinderter Bewerberinnen/ Bewerber wie auch die Nichtberücksichtigung eingeladener Frauen ist von der Berufungskommission besonders zu begründen (siehe § 5 Abs. 2 der Ordnung). Im Falle einer beabsichtigten Hausberufung ist § 30 Abs. 2 KunstHG zu beachten.

### (3) Ausnahmen

Ausnahmefälle, wie z.B. eine Hausberufung, die Berücksichtigung von Personen, die durch die Rektorin/den Rektor vorgeschlagen wurden wie auch das Aufstellen einer Einer- oder Zweierliste sind von der Berufungskommission gesondert ausführlich zu begründen. Das gleichrangige Platzierten von Bewerberinnen/Bewerbern ist nicht möglich.

## § 9 Beschlussfassung im Fachbereichsrat

### (1) Beschlussdokumentation

Der Berufungsvorschlag kann im Dekanatsbüro von den Fachbereichsratsmitgliedern eingesehen werden. Die Informationen sind zwingend vertraulich zu behandeln. Die Vertraulichkeit ist durch den Dekan/die Dekanin sicherzustellen.

Die/der Vorsitzende der Berufungskommission berichtet in der Sitzung des Fachbereichsrates über das bisherige Berufungsverfahren. Über den Berufungsvorschlag beschließt der Fachbereichsrat in nichtöffentlicher Sitzung und in geheimer Abstimmung über die Liste als Ganzes.

Der Dekan/die Dekanin verfasst einen Bericht über die Beschlussfassung im Fachbereichsrat und leitet diesen mit dem Berufsbericht und den Bewerbungsunterlagen der Platzierten an den Rektor/die Rektorin weiter.

Die Entscheidung des Fachbereichsrates bedarf außer der Mehrheit der Gremiums der Mehrheit der dem Gremium angehörenden Professorinnen/Professoren.

### (2) Sondervotum

Jedes überstimmte Mitglied im Fachbereichsrat kann ein schriftliches Sondervotum mit der Darstellung des eigenen Standpunktes abgeben, sofern dies in der Sitzung des Fachbereichsrates vorbehalten wurde. Das Sondervotum ist in die Niederschrift über die Sitzung aufzunehmen und als Anlage dem Bericht des Dekans an den Rektor beizufügen.

### (3) Erneute Behandlung in der Berufungskommission

Stimmt der Fachbereichsrat dem Berufsbericht nicht mit der erforderlichen Mehrheit zu, wird der Berufsbericht durch den Dekan zur erneuten Behandlung an die Berufungskommission zurückverwiesen. Das Rektorat ist durch die Dekanin/den Dekan entsprechend zu informieren. Bei erneuter unveränderter Vorlage des Berufungsvorschlags an den Fachbereichsrat entscheidet der Fachbereichsrat abschließend und ggf. abweichend von dem Beschluss in der Berufungskommission. Die abweichende Entscheidung kann sich auf die Rangfolge der Platzierten aber auch auf eine andere Berücksichtigung von Bewerberinnen/Bewerbern in dem Verfahren beziehen. Das Rektorat entscheidet über den Fortgang des Verfahrens unter Einbeziehung der/des Berufungskommissionsvorsitzenden und ihres/seines Vertreters sowie des Dekans/der Dekanin als Vertreter/in des Fachbereichsrates.

## § 10 Berufung durch die Rektorin/den Rektor der Hochschule,

### (1) Berufung

Die Rektorin/der Rektor entscheidet über den Berufungsvorschlag nach Prüfung des Berufsberichts und Beratung im Rektorat. Sie/er kann eine Professorin/einen Professor abweichend von der Reihung der Platzierten des Berufungsvorschlags berufen. Hierüber berät sich die Rektorin/der Rektor vorab mit der/dem Vorsitzenden der Berufungskommission und der Dekanin/dem Dekan.

Die Gleichstellungsbeauftragte ist gem. § 19 Landesgleichstellungsgesetz NW zur Wahrung des Widerspruchsrechtes rechtzeitig über die Entscheidung des Rektors über den Berufungsvorschlag zu unterrichten. Die Berufung kann frühestens 4 Wochen vor dem Berufungstermin erfolgen.

### (2) Benachrichtigung

Alle nicht berücksichtigten Bewerberinnen/Bewerber sind schriftlich so zeitig über den Abschluss des Verfahrens und die Nichtberücksichtigung zu informieren, dass sie zur Einhaltung der Fristen für eine ggf. beabsichtigte Konkurrentenklage mindestens 2 bis 4 Wochen vor der Ruferteilung die Information erhalten. Die Benachrichtigung erfolgt nach dem erfolgreich geführten Berufungsgespräch mit der/dem zu Berufenden und der verbindlichem Zusage über die Annahme des Rufes.

Die platzierten Bewerberinnen/Bewerber erhalten eine Information über ihre Platzierung in der Berufsliste.

### (3) Ablehnung

Im Fall der Ablehnung des Berufungsvorschlags gibt die Rektorin/der Rektor den Berufsbericht mit allen Anlagen unter Angabe der Gründe an die Dekanin/den Dekan zurück mit der Bitte um erneute Behandlung im Fachbereichsrat bzw. auch in der Berufungskommission.

## § 11 Beteiligung der Gleichstellungsbeauftragten und der Schwerbehindertenvertretung

### (1) Gleichstellungsbeauftragte

Die Gleichstellungsbeauftragte ist ab dem Zeitpunkt der Formulierung des Ausschreibungstextes bis zum Abschluss des Verfahrens in der Berufungskommission zu beteiligen. Sie ist wie ein Mitglied zu laden und zu informieren. Sie kann an den Sitzungen mit Antrags- und Rederecht teilnehmen.

Das Vorliegen von Bewerbungen von Bewerberinnen ist hierbei unerheblich. Die Gleichstellungsbeauftragte kann zu jedem Zeitpunkt des Verfahrens ihren abweichenden Standpunkt zum Ausdruck bringen und dies auch schriftlich fixieren (Sondervotum). Liegt ein Sondervotum vor, ist von Seiten der Berufungskommission hierzu Stellung zu nehmen. Sondervotum und Stellungnahme werden Bestandteil der Berufungsunterlagen. Die Gleichstellungsbeauftragte der Hochschule hat kein Stimmrecht, sie gibt ein abschließendes Votum zu dem Berufsungsbericht bzw. den platzierten Bewerberinnen/Bewerbern ab.

**(2) Schwerbehindertenvertretung**

Der Schwerbehindertenvertretung der Hochschule ist ab dem Zeitpunkt der Formulierung des Ausschreibungstextes bis zum Abschluss des Verfahrens in der Berufungskommission zu beteiligen. Sie ist wie ein Mitglied zu laden und zu informieren, hier besonders über die Bewerberlage nach Abschluss der Bewerbungsfrist. Ihr ist Gelegenheit zur Einsichtnahme in die Bewerbungsunterlagen zu geben. Die Schwerbehindertenvertretung hat insbesondere das Recht, an allen Vorstellungs- und Abschlussgesprächen auch mit nicht behinderten Bewerberinnen und Bewerbern teilzunehmen. Die Schwerbehindertenvertretung der Hochschule hat kein Stimmrecht, sie gibt ein abschließendes Votum zu dem Berufsungsbericht bzw. den platzierten Bewerberinnen/Bewerbern ab.

**§ 12 In-Kraft-Treten, Übergangsregelung, Veröffentlichung**

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Hochschule für Musik und Tanz Köln in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Berufsungsordnung der Hochschule vom 06. Dezember 1994 in der Fassung vom Juni 1995 außer Kraft.

Zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens der Ordnung noch laufende Verfahren nach dem Abschnitt I der Ordnung - Berufungen - werden nach der vor In-Kraft-Treten dieser Ordnung geltenden Berufsungsordnung unter Beachtung des KunstHG abgewickelt.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats des Hochschule für Musik und Tanz Köln vom 19. Januar 2011

Köln, den 01. Februar 2011

Der Rektor  
Der Hochschule für Musik und Tanz Köln  
Professor Reiner Schuhenn

Anlagen:

Anlage 1: S. 7

Anlage 2: S. 8

Anlage 3: S. 9

Anlage 4: S.10

## Anlage 1 zur Berufsordnung der Hochschule für Musik und Tanz Köln vom 01.02.2011

### Pflicht zur Verschwiegenheit in der Berufungskommission

Für alle Mitglieder der Berufungskommission besteht die Pflicht zur uneingeschränkten Verschwiegenheitspflicht über alle das Berufungsverfahren betreffenden Angelegenheiten. Ein Verstoß gegen die Verschwiegenheitspflicht entspricht einer Verletzung der Dienstpflichten und ist der Rektorin/dem Rektor als Dienstvorgesetzter/Dienstvorgesetztem anzuzeigen. Die Verschwiegenheitspflicht gilt unbefristet; d.h. auch über das Berufungsverfahren hinaus.

Auf § 6 Gesetz zum Schutz personenbezogener Daten (Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen -

DSG NW) wird hingewiesen:

„Denjenigen Personen, die bei öffentlichen Stellen oder ihren Auftragnehmern dienstlichen Zugang zu personenbezogenen Daten haben, ist es untersagt, solche Daten unbefugt zu einem anderen als dem zur jeweiligen rechtmäßigen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten oder zu offenbaren; dies gilt auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit.“

Anmerkung: Eine Verletzung des Datengeheimnisses kann zugleich eine strafbare Handlung gem. §§ 33 und 34 DSG NW und § 203 des Strafgesetzbuches sein. Darüber hinaus sind haftungs-, disziplinar- oder arbeitsrechtliche Folgen nicht ausgeschlossen. Eine Verletzung des Datengeheimnisses wird in den meisten Fällen gleichzeitig eine Verletzung der Amtsverschwiegenheit oder eine Verletzung spezieller Geheimhaltungspflichten darstellen.

---

### Erklärung

Name \_\_\_\_\_

Vorname \_\_\_\_\_

Fachbereich \_\_\_\_\_

Über meine Pflichten zur Verschwiegenheit bin ich umfassend informiert worden. Eine Abschrift dieser Niederschrift habe ich erhalten:

Köln, den . . . 2011

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Dekanin/Dekan

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Mitglied der Berufungskommission

## Anlage 2 zur Berufungsordnung der Hochschule für Musik und Tanz Köln vom 01.02.2011

### Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG. NRW.) § 20 VwVfG. NRW.(Gesetz) - Landesrecht Nordrhein-Westfalen

#### Ausgeschlossene Personen

(1) In einem Verwaltungsverfahren darf für eine Behörde nicht tätig werden,

1. wer selbst Beteiligter ist;
2. wer Angehöriger eines Beteiligten ist;
3. wer einen Beteiligten kraft Gesetzes oder Vollmacht allgemein oder in diesem Verwaltungsverfahren vertritt;
4. wer Angehöriger einer Person ist, die einen Beteiligten in diesem Verfahren vertritt;
5. wer bei einem Beteiligten gegen Entgelt beschäftigt ist oder bei ihm als Mitglied des Vorstandes, des Aufsichtsrates oder eines gleichartigen Organs tätig ist; dies gilt nicht für den, dessen Anstellungskörperschaft Beteiligte ist;
6. wer außerhalb seiner amtlichen Eigenschaft in der Angelegenheit ein Gutachten abgegeben hat oder sonst tätig geworden ist.

Dem Beteiligten steht gleich, wer durch die Tätigkeit oder durch die Entscheidung einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil erlangen kann. Dies gilt nicht, wenn der Vor- oder Nachteil nur darauf beruht, dass jemand einer Berufs- oder Bevölkerungsgruppe angehört, deren gemeinsame Interessen durch die Angelegenheit berührt werden.

(2)

Absatz 1 gilt nicht für Wahlen zu einer ehrenamtlichen Tätigkeit und für die Abberufung von ehrenamtlich Tätigen.

(3)

Wer nach Absatz 1 ausgeschlossen ist, darf bei Gefahr im Verzug unaufschiebbare Maßnahmen treffen.

(4)

Hält sich ein Mitglied eines Ausschusses (§ 88) für ausgeschlossen oder bestehen Zweifel, ob die Voraussetzungen des Absatzes 1 gegeben sind, ist dies dem Vorsitzenden des Ausschusses mitzuteilen. Der Ausschuss entscheidet über den Ausschluss. Der Betroffene darf an dieser Entscheidung nicht mitwirken. Das ausgeschlossene Mitglied darf bei der weiteren Beratung und Beschlussfassung nicht zugegen sein.

(5)

Angehörige im Sinne des Absatzes 1 Nrn. 2 und 4 sind:

1. der Verlobte,
2. der Ehegatte oder eingetragene Lebenspartner,
3. Verwandte und Verschwägerte gerader Linie,
4. Geschwister,
5. Kinder der Geschwister,
6. Ehegatten der Geschwister und Geschwister der Ehegatten,
- 6a. eingetragene Lebenspartner der Geschwister und Geschwister der eingetragenen Lebenspartner,
7. Geschwister der Eltern,
8. Personen, die durch ein auf längere Dauer angelegtes Pflegeverhältnis mit häuslicher Gemeinschaft wie Eltern und Kind miteinander verbunden sind (Pflegeeltern und Pflegekinder).

Angehörige sind die in Satz 1 aufgeführten Personen auch dann, wenn

1. in den Fällen der Nummern 2, 3, 6 und 6a die die Beziehung begründende Ehe oder eingetragene Lebenspartnerschaft nicht mehr besteht;
2. in den Fällen der Nummern 3 bis 7 die Verwandtschaft oder Schwägerschaft durch Annahme als Kind erloschen ist;
3. im Falle der Nummer 8 die häusliche Gemeinschaft nicht mehr besteht, sofern die Personen weiterhin wie Eltern und Kind miteinander verbunden sind.

### Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG. NRW.) § 21 VwVfG. NRW.(Gesetz) - Landesrecht Nordrhein-Westfalen

#### Besorgnis der Befangenheit

(1) Liegt ein Grund vor, der geeignet ist, Misstrauen gegen eine unparteiische Amtsausübung zu rechtfertigen, oder wird von einem Beteiligten das Vorliegen eines solchen Grundes behauptet, so hat, wer in einem Verwaltungsverfahren für eine Behörde tätig werden soll, den Leiter der Behörde oder den von diesem Beauftragten zu unterrichten und sich auf dessen Anordnung der Mitwirkung zu enthalten. Betrifft die Besorgnis der Befangenheit den Leiter der Behörde, so trifft diese Anordnung die Aufsichtsbehörde, sofern sich der Behördenleiter nicht selbst einer Mitwirkung enthält.

(2) Für Mitglieder eines Ausschusses (§ 88) gilt [§ 20 Abs. 4](#) entsprechend.

Anlage 3 zur Berufsordnung der Hochschule für Musik und Tanz Köln vom 01.02.2011

Auszug aus dem

**Gesetz über die Kunsthochschulen  
des Landes Nordrhein-Westfalen  
(Kunsthochschulgesetz – KunstHG –)  
vom 13. März 2008 (GV. NRW. S. 195)**

**§ 29 Einstellungsvoraussetzungen für Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer**

(1)

Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren sind neben den allgemeinen dienstrechtlichen Voraussetzungen:

1. abgeschlossenes Hochschulstudium,
2. pädagogische Eignung, die durch eine entsprechende Vorbildung nachgewiesen oder ausnahmsweise im Berufungsverfahren festgestellt wird; § 201 Abs. 3 des Landesbeamtengesetzes bleibt unberührt,
3. herausragende künstlerische Leistungen, deren Nachweis in der Regel durch künstlerische Arbeiten und Werke während einer fünfjährigen künstlerischen Tätigkeit erbracht wird, von der mindestens drei Jahre außerhalb des Hochschulbereichs ausgeübt worden sein müssen; diese Frist kann verkürzt werden, wenn im Berufungsverfahren festgestellt wird, dass die Bewerberin oder der Bewerber den anderen sich bewerbenden Personen in ihren oder seinen künstlerischen Leistungen überlegen ist.

(2)

Einstellungsvoraussetzungen für Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, deren Aufgaben auf wissenschaftlichem Gebiet liegen, sind neben den Voraussetzungen nach Absatz 1 Nr. 1 und 2:

1. besondere Befähigung zu wissenschaftlicher Arbeit, die in der Regel durch die Qualität einer Promotion nachgewiesen wird und
2. für Professorinnen und Professoren zusätzliche wissenschaftliche Leistungen, die ausschließlich und umfassend im Berufungsverfahren bewertet werden; diese Leistungen werden im Rahmen einer Juniorprofessur, einer Habilitation oder einer Tätigkeit als wissenschaftliche Mitarbeiterin oder als wissenschaftlicher Mitarbeiter an einer Hochschule oder einer außeruniversitären Forschungseinrichtung oder im Rahmen einer wissenschaftlichen Tätigkeit in Wirtschaft, Verwaltung oder in einem anderen gesellschaftlichen Bereich im In oder Ausland erbracht; Halbsatz 2 gilt nur bei der Berufung in ein erstes Professorenamt.

(3)

Soweit es der Eigenart des Faches und den Anforderungen der Stelle entspricht, kann abweichend von Absatz 1 Nr. 1 und 3, soweit eine besondere Befähigung zu künstlerischer Arbeit vorliegt, oder abweichend von Absatz 2 in Verbindung mit Absatz 1 Nr. 1 und von Absatz 2 Nr. 1 und 2 auch eingestellt werden, wer hervorragende fachbezogene Leistungen in der Praxis nachweist.

**Anlage 4** zur Berufungsordnung der Hochschule für Musik und Tanz Köln vom 01.02.2011

**Inhaltsverzeichnis:**

Anlage 1	Allgemeine Angaben der Hochschule
Anlage 2	Stellenausschreibung
Anlage 3	Votum - der Gleichstellungsbeauftragten - der Schwerbehindertenvertretung
Anlage 4	Bewerberliste
Anlage 5	Abschlussbericht der Berufungskommission mit Laudationes (einschl. Begründung der Platzierungen)
Anlage 6	Beschluss des Fachbereichsrates/ Protokoll
Anlage 7	Gutachten
Anlage 8	Personalunterlagen Erstplatzierter a. Personalbogen (wird von der Pers.-Abtlg. angefordert) b. Persönliche Angaben c. Bewerbungsunterlagen
Anlage 9	Personalunterlagen Zweitplatzierter a. Personalbogen * b. Persönliche Angaben c. Bewerbungsunterlagen
Anlage 10	Personalunterlagen Drittplatzierter a. Personalbogen * b. Persönliche Angaben c. Bewerbungsunterlagen

\* -Vorlage erst erforderlich bei Absage der vorrangig platzierten Bewerber

## Aufhebung des Studienganges Graduate Diploma an der Hochschule für Musik und Tanz Köln

Auf der Grundlage des § 2 Abs. 4 und § 41 Abs. 5  
Kunsthochschulgesetz (KunstHG) vom 13. März 2008 (GV.  
NRW. S.195) beschließt die Hochschule für Musik und Tanz  
Köln :

### Artikel 1

Der Studiengang „Graduate Diploma“ sowie die dazu  
gehörige Prüfungsordnung vom 29.09.2008, veröffentlicht in  
der Amtlichen Bekanntmachung Nr. 31/2009 der Hochschule  
für Musik und Tanz Köln, Seiten 10 - 12, wird aufgehoben.

### Artikel 2

Die Aufhebung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in  
Kraft. Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats vom  
19.01.2011.

Köln, den 19.01.2011

Der Rektor  
Prof. Reiner Schuhenn

## 5. Änderungssatzung der Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Musikpädagogik an der Hochschule für Musik und Tanz vom 03. Februar 2010

Aufgrund § 2 Abs. 4 und § 56 Abs. 1 des  
Kunsthochschulgesetzes (KunstHG) vom 13. März 2008 (GV.  
NRW. S.195) hat die Hochschule für Musik und Tanz Köln  
folgende 5. Änderungssatzung der Prüfungsordnung des o. g.  
Studienganges erlassen:

### Artikel 1

1.  
In § 6 Absatz 1 wird an Satz 3 angefügt:  
„: der Prüfungskommission für die unterrichtspraktischen  
Prüfungen (Lehrproben) gehören mindestens zwei Prüfer an,  
davon nach Möglichkeit die Fachdidaktiklehrkraft und ein  
weiterer Prüfer aus den Bereichen Pädagogik, Allgemeine  
Didaktik oder dem künstlerischen Hauptfach.“

### Artikel 2

Die 5. Änderungssatzung tritt am 04.02.2010 in Kraft.  
Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats vom  
03.02.2010.

Köln, den 04.02.2010

Der Rektor  
Prof. Reiner Schuhenn

Der Senat der Hochschule für Musik und Tanz Köln hat die Satzung über die Erhebung von Studienbeiträgen und Hochschulabgaben an der Hochschule für Musik und Tanz Köln in der Fassung vom 06.07.2006 am 23.06.2010 erneut beschlossen. Die unten angeführte Fassung berücksichtigt alle bisher beschlossenen Änderungssatzungen sowie die Namensänderung in Hochschule für Musik und Tanz Köln. Rechtsgrundlage für die Änderungssatzungen ist das Gesetz über die Kunsthochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Kunsthochschulgesetz - KunstHG-) vom 13.März 2008, (GV.NRW.S.195).

**Satzung über die Erhebung von Studienbeiträgen und Hochschulabgaben an der Hochschule für Musik und Tanz Köln vom 06.07.2006 einschließlich der 1.Änderungssatzung vom 15.06.2009, der 2. Änderungssatzung vom 03.02.2010, der 3. Änderungssatzung vom 05.05.2010, der 4. Änderungssatzung vom 23.06.2010 sowie der 5. Änderungssatzung vom 23.06.2010**

Aufgrund der §§ 2 Absatz 4 Satz 1 und 10 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein- Westfalen (Hochschulgesetz- HG) vom 14 März 2000 (GV. NRW S. 190), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Sicherung der Finanzierungsgerechtigkeit im Hochschulwesen (HFGG) vom 21. März 2006 (GV. NRW S. 119), i. V. m. § 2 Abs. 1 des Gesetzes zur Erhebung von Studienbeiträgen und Hochschulabgaben (Studienbeitrags- und Hochschulabgabengesetz - StBAG) vom 21. März 2006 (GV. NRW S. 120) und der Verordnung über die Erhebung von Studienbeiträgen und Hochschulabgaben an den Universitäten, Fachhochschulen und Kunsthochschulen des Landes Nordrhein- Westfalen (RVO- StBAG) erlässt die Hochschule für Musik und Tanz Köln folgende Satzung zur Erhebung von Studienbeiträgen und Hochschulabgaben:

**Inhaltsübersicht**

- § 1 Einführung von Studienbeiträgen und Hochschulabgaben
- § 2 Beginn der Beitragspflicht
- § 3 Studienbeiträge
- § 4 Allgemeiner und besonderer Gasthörerbeitrag
- § 5 Ausfertigungs- und Verspätungsgebühren
- § 6 - gestrichen-
- § 7 Entstehen der Beitragspflicht
- § 8 Auskunftspflicht, Nachweis der Beitragszahlung
- § 9 Säumniszuschläge und Zinsen
- § 10 Abgabenermäßigung und Abgabenbefreiung
- § 11 Stipendien
- § 12 Preise für die Qualität der Hochschullehre und der Studienbetreuung
- § 13 Sicherung der Qualität der Lehre und der Studienorganisation
- § 14 Verwendung der Einnahmen aus Studienbeiträgen
- § 15 Verteilung der Einnahmen aus Studienbeiträgen
- § 16 Verwendung durch die Fachbereiche
- § 17 Verwendung durch das Rektorat
- § 18 Rechenschaftsablegung
- § 19 Schlussvorschriften
- § 20 In- Kraft- Treten

**§ 1 Einführung von Studienbeiträgen und Hochschulabgaben**

(1)  
Die Hochschule für Musik und Tanz Köln erhebt nach Maßgabe dieser Satzung

1. für das Studium von Studierenden, die in einem Studiengang eingeschrieben oder die nach § 71 Abs. 2 HG für das Studium eines weiteren Studiengangs zugelassen sind, für jedes Semester ihrer Einschreibung oder Zulassung einen Studienbeitrag,

2. für das Studium von Gasthörerinnen und Gasthörern im Sinne des § 71 Abs. 3 HG pro Semester einen allgemeinen Gasthörerbeitrag,
3. für die Teilnahme an Weiterbildung im Sinne § 90 HG einen besonderen Gasthörerbeitrag,
4. anlässlich der Ausfertigung einer Zweitschrift des Studienausweises, des Gasthörerscheins, eines Prüfungszeugnisses oder einer Urkunde über die Verleihung eines akademischen Grades eine Ausfertigungsgebühr,
5. anlässlich der verspätet beantragten Einschreibung oder Rückmeldung, des verspäteten Belegens, der nachträglichen Änderung des Belegens sowie der verspäteten Beitrags- oder Gebührenzahlung eine Verspätungsgebühr,
6. für die Betreuung ausländischer Studierender zusätzlich zum Studienbeitrag nach Nr. 1 pro Semester einen Betreuungsbeitrag

(2)  
Die Einnahmen aus den Studienbeiträgen nach Abs. 1 sind Mittel Dritter und werden von der Hochschule für Musik und Tanz Köln zweckgebunden für die Verbesserung der Lehre und der Studienbedingungen sowie für die Ausgleichszahlung an den Ausfallfonds nach § 17 Abs. 3 Satz 3 HFGG verwendet.

(3)  
Falls Studierende zugleich an der Hochschule für Musik und Tanz Köln eingeschrieben und an einer anderen Hochschule nach § 71 Abs. 2 HG zugelassen sind und falls in beiden Fällen eine Beitragspflicht entsteht, wird die Hochschule für Musik und Tanz Köln durch Vereinbarung nach § 109 Satz 2 HG regeln, dass nur ein Beitrag erhoben wird und wie das Beitragsaufkommen auf die beteiligten Hochschulen verteilt wird.

**§ 2 Beginn der Beitragspflicht**

(1)  
Studienbeiträge nach § 1 Nr. 1 werden für alle erstmalig eingeschriebenen Studierenden ab dem Wintersemester 2006/07 und für die übrigen Studierenden ab dem Sommersemester 2007 erhoben. Für Studierende, die im Wintersemester 2006/07 nach dem Studienkonten- und finanzierungsgesetz gebührenpflichtig sind, werden Studienbeiträge nach § 1 Nr. 1 erst ab dem Sommersemester 2007 erhoben.

(2)  
Die Hochschulabgaben und -beiträge nach § 1 Nr. 2-6 werden ab dem Sommersemester 2007 erhoben.

**§ 3 Studienbeiträge**

(1)  
Der Studienbeitrag gemäß § 1 Nr. 1 beträgt 500,00 Euro pro Semester.

(2)  
Studierende, die an der Hochschule für Musik und Tanz Köln in mehreren Studiengängen eingeschrieben sind, zahlen nur einen Studienbeitrag.

(3)  
Sofern Studierende in mehreren Studiengängen an der Hochschule für Musik und Tanz Köln eingeschrieben sind, wird für die Berechnung der Zeit, in der ein Anspruch auf ein Studienbeitragsdarlehen besteht, der Studiengang mit der längeren Regelstudienzeit zugrunde gelegt.

**§ 4 Allgemeiner und besonderer Gasthörerbeitrag**

(1)  
Der allgemeine Gasthörerbeitrag gemäß § 1 Nr. 2 für das Studium von Gasthörerinnen und Gasthörern im Sinne § 71 Abs. 3 HG beträgt 100,00 Euro pro Semester.

(2)

Der besondere Gasthörerbeitrag gemäß § 1 Nr. 3 wird mit Einrichtung des Weiterbildungsangebotes im Einzelfall durch das Rektorat festgelegt.

(3)

Vor der Zulassung als Gasthörerin oder Gasthörer hat die Studienbewerberin bzw. der Studienbewerber die Entrichtung des Beitrages nach Abs. 1 bzw. Absatz 2 nachzuweisen.

#### § 5 Ausfertigungs- und Verspätungsgebühren

(1)

Die Ausfertigungsgebühr gemäß § 1 Nr. 4 beträgt für

- a. die Ausfertigung einer Zeitschrift des Studienausweises und des Gasthörerscheins jeweils 15,00 Euro.
- b. die Ausfertigung einer Zeitschrift eines Prüfungszeugnisses oder einer Urkunde über die Verleihung eines akademischen Grades jeweils 25,00 Euro.

(2)

Wird die Ausfertigung der Zeitschrift eines Prüfungszeugnisses und die Zeitschrift einer Urkunde über die Verleihung eines akademischen Grades gleichzeitig beantragt, beträgt die Gebühr für beide Ausfertigungen insgesamt 40,00 Euro.

(3)

Die Verspätungsgebühr gemäß § 1 Nr. 5 beträgt jeweils 20,00 Euro.

#### § 6 - gestrichen-

#### § 7 Entstehen der Beitragspflicht

(1)

Es entsteht die Pflicht zur Entrichtung

- a. des Studienbeitrags gemäß § 1 Nr. 1 mit der Stellung des Antrages auf Immatrikulation oder Rückmeldung,
- b. der Gasthörerbeiträge gemäß § 1 Nr. 2 + 3 mit der Stellung des Antrages auf Zulassung als Gasthörerin bzw. Gasthörer,
- c. der Ausfertigungsgebühren gemäß § 1 Nr. 4 mit dem Antrag auf Vornahme der Amtshandlung,
- d. der Verspätungsgebühren gemäß § 1 Nr. 5 mit dem Ablauf der jeweiligen Fristen und Zahlungstermine,
- e. des Betreuungsbeitrages gemäß § 1 Nr. 6 mit der Stellung des Antrages auf Immatrikulation oder Rückmeldung,

(2)

Die Beiträge, Hochschulabgaben und -gebühren nach Abs. 1 werden mit der Entstehung der Abgabenart fällig.

(3)

Soweit die Zulassung oder Einschreibung versagt wird oder die Exmatrikulation vor Beginn der Vorlesungszeit erfolgt, wird ein etwaig erteilter Abgabenbescheid nach Abs. 1 Buchstabe a, b, e gegenstandslos; eine bereits gezahlte Abgabe ist zu erstatten.

#### § 8 Auskunftsspflicht, Nachweis der Beitragszahlung

(1)

Studienbewerberinnen und Studienbewerber sowie die Studierenden sind verpflichtet, Erklärungen abzugeben, die ihre Abgabepflicht, Ausnahmen und Befreiungen von dieser Pflicht sowie die Abgabenermächtigung oder den Abgabenerlass betreffen. Auf Verlangen sind hierfür geeignete Unterlagen vorzulegen. Geeignete Unterlagen sind z. B. Quittung, Kontoauszug, Darlehensantrag.

Erforderlichenfalls kann die Hochschule für Musik und Tanz Köln eine Versicherung an Eides Statt verlangen und abnehmen.

(2)

Vom Nachweis der Entrichtung des jeweiligen Beitrages sind abhängig:

- a. die Einschreibung als Studierende oder Studierender,
- b. die Zulassung als Gasthörerin oder Gasthörer,
- c. die Betreuung ausländischer Studierender.

#### § 9 Säumniszuschlag und Zinsen

Für den Fall, dass die Beiträge und Gebühren nach den §§ 2 bis 6 nicht bis zum Ablauf des sich aus § 7 StBAG ergebenden Fälligkeitstages entrichtet werden, wird für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von ein Prozent von Hundert des nicht rechtzeitig entrichteten Kostenbeitrags erhoben. Ferner werden Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz ( § 247 BGB) berechnet.

#### § 10 Abgabenbefreiung

(1)

Von der Beitragspflicht nach § 1 Nr. 1 ausgenommen sind Studierende, die

- a. gemäß § 65 Abs. 5 Satz 2 HG NRW beurlaubt sind; die Vorbereitung auf Abschlussprüfungen erfüllt keinen wichtigen Grund i. S. d. § 65 Abs. 5 Satz 2 Nr. 8 HG NRW
- b. ein Praxis- oder Auslandssemester ableisten
- c. ausschließlich eingeschrieben sind als Studierende im Sinne des § 65 Abs. 7 HG NRW ( Franchise- Modell) oder die
- d. ausschließlich in einem Studiengang immatrikuliert sind, der nur mit Mitteln Dritter finanziert wird, dessen Träger nicht die Hochschule ist. Die Befreiung setzt voraus, dass das Ministerium den Studiengang als ausschließlich aus Mitteln Dritter finanziert festgestellt hat,
- e. ausschließlich als Doktorandin oder als Doktorand im Sinne des § 97 Abs. 5 HG eingeschrieben sind, soweit sie nicht gleichzeitig in einen anderen als den in § 97 Abs. 2 Satz 2 HG genannten Studiengang eingeschrieben sind,
- f. im Rahmen der Studienprogramme des Deutschen Akademischen Austauschdienstes an der Hochschule für Musik und Tanz Köln studieren,
- g. Mitglieder in einem der deutschen Hochbegabtenförderungswerke sind.
- h. Von Studierenden eines kooperativen Studiengangs, die Lehr- und Prüfungsleistungen der Hochschule nicht in Anspruch nehmen, wird für das jeweilige Semester kein Studienbeitrag erhoben,

(2)

Soweit Gegenseitigkeit besteht, sind von der Beitragspflicht nach § 2 Abs. 1 auf Antrag ausgenommen ausländische Studierende, die eingeschrieben sind im Rahmen von zwischenstaatlichen und internationalen Abkommen oder von Hochschulvereinbarungen, die Gebührenfreiheit garantieren.

(3)

Von der Beitragspflicht nach § 1 Nr. 1 wird auf Antrag eine Befreiung gewährt werden für

- a. die Pflege und Erziehung von minderjährigen Kindern im Sinne des § 25 Abs. 5 Bundesausbildungsförderungsgesetzes im Umfang von maximal 6 Semestern in Höhe des vollen Studienbeitrages. Durch Vorlage geeigneter Unterlagen hat die oder der Studierende die Pflege und Erziehung minderjähriger Kinder glaubhaft zu machen. Erziehen beide Elternteile während des Studiums das Kind, so kann die Befreiung gleichwohl nur einmal in Anspruch genommen werden. Stellen beide Elternteile den

- Antrag, wird die Befreiung demjenigen gewährt, mit dem das Kind in häuslicher Gemeinschaft lebt. Lebt das Kind in häuslicher Gemeinschaft beider Eltern, entscheidet das Los, welchem Elternteil die Befreiung gewährt wird.
- b. die Mitwirkung als gewählte Vertreterin oder gewählter Vertreter in Organen der Hochschule, der Studierendenschaft, der Fachschaften der Studierendenschaft oder der Studentenwerke im Umfang von max. 3 Semestern in Höhe des vollen Studienbeitrages. Am Ende eines Semesters hat die oder der Studierende nachzuweisen, dass sie oder er regelmäßig an den Sitzungen der Organe oder Gremien teilgenommen hat. Die Befreiung kann widerrufen werden, wenn die oder der Studierende an mehr als 50% der Sitzungen der Organe und Gremien nicht teilnimmt,
  - c. die Wahrnehmung des Amtes der Gleichstellungsbeauftragten im Umfang von maximal 3 Semestern in Höhe des vollen Studienbeitrages,
  - d. die Studienzeit verlängernde Auswirkung einer Behinderung oder einer schweren Erkrankung für die Dauer der Behinderung bzw. Erkrankung. Eine schwere Erkrankung liegt dann vor, wenn die Studierfähigkeit bezogen auf das jeweilige Semester über einen längeren Zeitraum so erheblich herabgesetzt ist, dass ein ordnungsgemäßes Studium nicht mehr möglich ist. Als Nachweis für Studienzeit verlängernde Auswirkungen einer Behinderung oder schweren Erkrankung hat die Antragsstellerin bzw. der Antragssteller ein fachärztliches Gutachten vorzulegen. Die Kosten für die Erstellung des oder der fachärztlichen Gutachten trägt die Antragsstellerin bzw. der Antragssteller. Der vorgelegte Nachweis muss Aussagen zu Schwere und Zeitraum der Behinderung bzw. Erkrankung enthalten und soll auch Angaben dazu enthalten, in welchem Umfang und in welchem Zeitraum die Studierfähigkeit eingeschränkt war oder ist.
  - e. die Studienzeit verlängernden Auswirkungen der Prüfungs- und Studienorganisation, die durch die Hochschule zu verantworten sind.

Eine Befreiung kann nach Satz 1 nicht stattfinden, soweit und solange die oder der Studierende beurlaubt ist. Der § 3 Abs. 1 und 2 des Gesetzes zur Aufhebung des Gesetzes zur Einführung von Studienkonten und zur Erhebung von Hochschulgebühren - STKFG - findet dabei Anwendung.

(4)  
Besonders qualifizierte ausländische Studierende mit ausländischer Hochschulzugangsberechtigung, die keinen Anspruch auf ein Studienbeitragsdarlehen besitzen, können im Einzelfall auf Antrag von der Beitragspflicht nach § 1 Nr. 1 für ein oder mehrere Semester befreit werden, wenn die Hochschule für Musik und Tanz Köln ein besonderes Interesse an der Bildungszusammenarbeit mit dem Herkunftsland hat. Die Entscheidung über die Länder, mit denen ein besonderes Interesse an der Bildungszusammenarbeit besteht, trifft das Rektorat; dabei legt es die Kriterien für die Beitragsbefreiung jeweils zum Wintersemester eines Studienjahres fest.

(5)  
Bedürftige ausländische Studierende mit ausländischer Hochschulzugangsberechtigung, die keine Anspruch auf ein Studienbeitragsdarlehen besitzen und die im Zeitpunkt der Einführung von Studienbeiträgen (Sommersemester 2006) an einer Hochschule im Land Nordrhein- Westfalen eingeschrieben waren, können im Einzelfall auf Antrag bei Nachweis eines erfolgreichen Studienverlaufs, der durch den Beschluss des Prüfungsausschusses erbracht wird, von der Beitragspflicht nach § 1 Nr. 1 für ein oder mehrere Semester befreit werden, wenn sie oder er ein Engagement oder eine beispielhafte Tätigkeit in der Lehre oder Studierendenbetreuung erbracht hat.

(6)  
Der Studienbeitrag gemäß § 1 Nr. 1 kann auf Antrag teilweise oder ganz erlassen werden, wenn die Einziehung des Beitrages aufgrund besonderer und unabwiesbarer Umstände des Einzelfalls zu einer unbilligen Härte führen würde, die die wirtschaftliche Existenz der oder des Beitragspflichtigen gefährden würde; bei der Entscheidung gemäß § 8 Abs. 4 HFGG ist ein strenger Maßstab anzulegen. Das Vorliegen einer unbilligen Härte nach Satz 1 ist glaubhaft zu machen. Eine Bedürftigkeit im Sinne dieser Vorschrift wird in der Regel vorliegen, wenn das Einkommen unterhalb des BAföG- Höchstsatzes liegt.

(7)  
Der Antrag auf Gewährung einer Befreiung oder Ermäßigung im Sinne des § 8 Abs. 3 StBAG NRW ist beim Studiensekretariat spätestens zu Beginn des Semesters zu stellen, für das eine Befreiung oder Ermäßigung begehrt wird. Pro Antragsstellung kann eine Befreiung oder Ermäßigung für maximal 2 Semester gewährt werden.

(8)  
Der Studienbeitrag wird für das letzte Semester erlassen bzw. rückwirkend erstattet, wenn sich Studierende im Studiengang Lehramt für die Sekundarstufe II/I bzw. Lehramt Musik für Gymnasien und Gesamtschulen in allen Fächern in der Prüfungsphase befinden. Die Bescheinigungen (Studienabschlussbescheinigung der Hochschule für Musik und Tanz Köln und das ausgefüllte Formular für die Bestätigung des Studienabschlusses aller Fächer) sind bis zum Ende des Semesters, in welchem die Prüfungsleistungen erbracht wurden, einzureichen. Eine Erstattung ist in der Regel einmal für die jeweilige Studierende bzw. den jeweiligen Studierenden an der Hochschule für Musik und Tanz Köln möglich.

(9)  
Erstattungen sind rückwirkend bis zu einem Jahr auf Antrag möglich.

#### § 11 Stipendien

(1)  
Die Hochschule stellt jährlich für 10 Prozent der Studienanfänger Stipendien zur Verfügung (maximal 25 Stipendien). Das Stipendium umfasst den Studienbeitragserslass für die ersten beiden Studienjahre (4 Semester).

(2)  
Über die Vergabe entscheidet auf Vorschlag der Fachbereiche das Rektorat.

#### § 12 Preise für die Qualität der Hochschullehre und der Studienbetreuung

(1)  
Das Rektorat kann aus dem Studienbeitragsaufkommen Preise für die herausragende Qualität der Hochschullehre und der Studienbetreuung ausloben. Das Preisgeld ist von den Geehrten zweckgebunden für ihre Vorhaben in der Lehre, Forschung, Kunstausübung, Studienbetreuung oder ihre künstlerischen Entwicklungsvorhaben zu verwenden.

(2)  
Ausgezeichnet werden können Mitglieder und Angehörige gemäß § 10 Abs. 1 KunstHG der Hochschule, soweit ihnen Lehr- oder Studienbetreuungsaufgaben obliegen und soweit es ein besonderes persönliches Engagement oder eine beispielhafte Tätigkeit in der Lehr- oder Studienbetreuung gezeigt hat.

(3)  
Näheres regelt das Rektorat.

**§ 13 Sicherung der Qualität der Lehre und der Studienorganisation**

(1)  
Zur Überprüfung der Qualität der Lehr- und Studienorganisation wird ein Gremium gebildet. Stellt dieses Gremium nicht bloß unerhebliche Mängel in der Qualität der Lehr- und Studienorganisation fest, empfiehlt es der Hochschule entsprechende Maßnahmen. Die Hochschule entscheidet, ob und inwieweit die Empfehlungen umgesetzt werden. Die Empfehlungen nach Satz 2 und ihre Umsetzung nach Satz 3 begründen keine eigenen Rechte der Mitglieder der Hochschule.

(2)  
Das Gremium besteht aus

1. einem Mitglied des Rektorats, das von der Rektorin oder dem Rektor in das Gremium entsandt wird,
2. zwei Professorinnen oder Professoren,
3. einer Person, die weder Mitglied noch Angehöriger der Hochschule ist ( Vorsitzende bzw. Vorsitzender des Gremiums),
4. vier Studierenden der Hochschule

(3)  
Die Mitglieder nach Absatz 2 werden auf Vorschlag des Rektorates durch den Senat gewählt. Die Mitglieder nach Absatz 2 Nr. 4 werden auf Vorschlag der Studierendenvertretung gewählt.

(4)  
Die Amtszeit der Mitglieder nach Absatz 2 Nr. 1-3 beträgt 2 Jahre. Die Amtszeit der Mitglieder nach Absatz 2 Nr. 4 beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig. Bei Abstimmungen innerhalb des Gremiums gibt die Stimme der bzw. des Vorsitzenden bei Stimmgleichheit den Ausschlag.

**§ 14 Verwendung der Einnahmen aus Studienbeiträgen**

Die Mittel aus Studienbeiträgen sind nach Maßgabe der folgenden Vorschriften zweckgebunden für die Verbesserung der Lehre und der Studienbedingungen sowie für die Ausgleichszahlungen an den Ausfallfonds zu verwenden. Die Mittel sind bis zur Verwendung wirtschaftlich anzulegen. Zinseinnahmen aus den Studienbeiträgen werden wie gezahlte Studienbeiträge behandelt.

**§ 15 Verteilung der Einnahmen aus Studienbeiträgen**

(1)  
Bei der Aufteilung der Mittel nach Abzug der Zuführungen an den Ausfallfonds gemäß § 17 StBAG sowie nach Abzug der so gering wie möglich zu haltenden Kosten zur Erhebung von Studienbeiträgen wird ein Maß von 50 Prozent an die Fachbereiche und 50 Prozent an das Rektorat angestrebt. Die genaue Festlegung der beiden Anteilshälften erfolgt in gemeinsamer Absprache zwischen dem Rektorat und der Studienbeitragskommission.

(2)  
Die Verteilung der Mittel auf die einzelnen Fachbereiche erfolgt nach der Zahl der in dem jeweiligen Semester eingeschriebenen zahlungspflichtigen Studierenden. Bei Einschreibung von Studierenden in mehreren Studiengängen sind die Mittel zu gleichen Teilen auf die beteiligten Fachbereiche zu verteilen.

(3)  
Abgaben an andere Hochschulen sind zu 50 Prozent aus den Mitteln des Rektorates und zu 50 Prozent aus Mitteln der beteiligten Fachbereiche zu entrichten.

**§ 16 Verwendung durch die Fachbereiche**

(1)  
Die Verwendung des Studienbeitragsaufkommens innerhalb eines Fachbereiches geschieht unter Berücksichtigung der gesetzlichen Regelungen nach den in der Studienbeitragskommission entwickelten Kriterien. Über Maßnahmen und Kosten, die aus Studienbeiträgen finanziert werden, entscheidet der Fachbereichsrat oder die Dekanin bzw. der Dekan bzw. das Dekanat vor deren Verwendung. Erfolgt gegen ein Projekt seitens der Studierendenvertretung im Fachbereichsrat ein einstimmiges Votum, so wird das Projekt zur nochmaligen Beratung an die Studienbeitragskommission überwiesen.

(2)  
Die zur Verwendung stehenden Mittel müssen für eine direkt ersichtliche und zeitlich sowie inhaltlich unmittelbare Verbesserung der Lehre und Studienbedingungen verwendet werden.

Dies sind beispielsweise:

- Tutorien
- Lehrangebote, deren Inhalt sich an Erfordernissen des Arbeitsfeldes orientiert, die aber in der Studienordnung nicht explizit vorgesehen sind,
- Bessere Ausstattung der Lehr- und Seminarräume.

(3)  
Maßnahmen bzw. Kosten, die aus den Studienbeiträgen nicht finanziert werden können, sind beispielsweise:

- (Re-) Akkreditierungskosten
- Generelle Bau- und Instandhaltungsmaßnahmen; ausgenommen sind Raum- und Umbaumaßnahmen, die unmittelbar der Verbesserung der Lehre dienen,
- Maßnahmen, die langfristig finanzielle Bindungen nach sich ziehen, insofern ihre Finanzierung aus Studienbeiträgen nicht auf zwei bis drei Jahre limitiert und eine erfolgreiche Anschlussfinanzierung absehbar ist,
- Maßnahmen, die ausschließlich oder überwiegend zur Imagebildung der Hochschule oder Profilierung einzelner Mitglieder der Hochschule geeignet sind,
- Die grundsätzliche und dauerhafte Finanzierung von Lehrveranstaltungen, die für ein ordnungsgemäßes Studium verpflichtend sind und nicht hinreichend angeboten werden können.

(4)  
Der Erfolg der Maßnahmen ist zu evaluieren und im Rechenschaftsbericht auf der Internetseite der Hochschule zu veröffentlichen.

**§ 17 Verwendung durch das Rektorat**

(1)  
Die Kriterien der Verwendung des Studienbeitragsaufkommens für übergreifende Maßnahmen werden unter Einbeziehung der Studienbeitragskommission durch das Rektorat festgelegt. Ein detaillierter Zeit- und Verwendungsplan sowie eine ausführliche Projektbeschreibung sind vorzulegen.

(2)  
Das Rektorat verwendet die ihm nach Abzug der Erhebungs- und Verwaltungskosten zukommenden Mittel zur Finanzierung zentraler Maßnahmen zu direkt ersichtlichen zeitlich sowie inhaltlich unmittelbaren Verbesserungen der Lehre und der Studienbedingungen.

Solche Maßnahmen sind beispielsweise:

- Lehrangebote, deren Inhalt sich an den Erfordernissen des Arbeitsfeldes orientiert, die aber in der Studienordnung nicht explizit vorgesehen sind,
- Bessere Ausstattung der Seminar-, Unterrichts- und Überäume
- Bibliotheksausstattung ( Bestandserneuerung und -erweiterung),

- Verbesserung der Studienberatung und Informationsleistungen,
- Verbesserungen des Übetriebs (webbasiertes Raumvergabesystem, Übehausabschottung),
- Veranstaltungen und Projekte, die zur Ergänzung des Lehrangebotes beitragen als auch Veranstaltungen und Projekte, die über die normalen Studieninhalte hinaus den allgemeinen Bildungsauftrag der Hochschule fördern.

(3)

Maßnahmen, die aus den Studienbeiträgen nicht finanziert werden können, sind beispielsweise:

- (Re-) Akkreditierungskosten,
- Gebäudesanierungsmaßnahmen,
- Energie- und Mietkosten,
- Beschaffung von konventioneller Ausstattung für Verwaltung und zentrale Einrichtungen, sofern letztere nicht explizit der Lehre dienen,
- Einrichtung und Betrieb von Ämtern und Verwaltungsstellen insbesondere wenn diese zum grundständigen Verwaltungsbetrieb der Hochschule gehören,
- Die grundsätzliche und dauerhafte Finanzierung von Lehrveranstaltungen, die für ein ordnungsgemäßes Studium verpflichtend sind und nicht hinreichend angeboten werden können,
- Maßnahmen, die langfristige finanzielle Bindungen nach sich ziehen, insofern ihre Finanzierung aus Studienbeiträgen nicht zwei bis drei Jahr limitiert und eine erfolgreiche Anschlussfinanzierung absehbar ist,
- Maßnahmen, die ausschließlich und überwiegend zur Imagebildung der Hochschule oder Profilierung einzelner Mitglieder der Hochschule geeignet sind.

(4)

Der Erfolg der Maßnahmen ist zu evaluieren und im Rechenschaftsbericht zu veröffentlichen.

#### § 18 Rechenschaftsablegung

(1)

Die Dekanin bzw. der Dekan bzw. das Dekanat berichtet dem Fachbereichsrat einmal jährlich über die Mittelverwendung auf dezentraler Ebene. Der Bericht wird im Internet auf der Homepage der Hochschule für Musik und Tanz Köln veröffentlicht.

(2)

Das Rektorat berichtet dem Senat einmal jährlich über die verwendeten Mittel und die daraus finanzierten Maßnahmen. Der Bericht wird im Internet auf der Homepage der Hochschule für Musik und Tanz Köln veröffentlicht.

(3)

Eine Zuweisung der Mittel an die Fachbereiche und das Rektorat ist an das Vorliegen des Rechenschaftsberichtes des zwei Semester zurückliegenden Berichtszeitraumes gebunden.

#### § 19 Schlussvorschriften

Personenbezogene Daten, die zum Vollzug des Studienkonten- und -finanzierungsgesetzes (StKFG) von der Hochschule für Musik und Tanz Köln oder von anderen Hochschulen erhoben oder erstmals gespeichert worden sind, werden von der Hochschule für Musik und Tanz Köln für den Vollzug des StBAG sowie der RVO StBAG weiter verarbeitet, soweit dies erforderlich ist.

#### § 20 Inkrafttreten

(1)

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 07. Juli 2006 in Kraft. Sie wird in den amtlichen Mitteilungen der Hochschule für Musik und Tanz Köln veröffentlicht.

(2)

Die Gebührensatzung der Hochschule für Musik Köln vom 16 Februar 2004 tritt mit Wirkung vom 01. April 2007 außer Kraft.

(3)

Sofern diese Satzung gegen Verfahrens- oder Formvorschriften des StBAG, des HG oder des Satzungs- oder des sonstigen Rechts der Hochschule verstößt, kann dieser Verstoß nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a. die Beitragssatzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- b. das Rektorat hat den Senatsbeschluss vorher beanstandet,
- c. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senates vom 23.06.2010

Köln, den 23.06.2010

Der Rektor  
Prof. Reiner Schuhenn